IMT Nuremberg Archives

H – 4349

International Court of Justice

H4349 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 20.8.48

I certify that Document Number EC1+-3 was introduced into evidence as Exhibit Number RF-165 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4349 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document ECH - 3 No. RF - 165 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Nuremberg 20/8/48

H4349 – 0004

H3

11. Teil

Gewerbliche Wirtschaft

I. Abschnitt

Allgemeine Grundlagen

Berichterstatter:

§ 1 – 3 MVAss.Dr.Franck
MVR Zintarra

§ 4 MVR Hartmuth
MVR Dr.Schröder

B 46137

1.

H4349 - 0005

III. Die Warenstellen.

1.) Die rechtlichen Grundlagen.

Im Interesse der Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber der belgischen Wirtschaft errichtete die MV die Warenstellen als selbständige Stellen ohne Anlehnung an vorhandene belgische Einrichtungen. Eine Ausnahme bildete zunächst noch die Warenstelle für Kohle, deren Aufgaben dem damaligen belgischen Kohlenverband (Office Belge des charbons) übertragen wurden. Später wurde jedoch auch die Warenstelle für Kohle verselbständigt. Sonst bestanden lediglich durch gewisse Personalunionen Querverbindungen zwischen den Warenstellen und belgischen Wirtschaftsverbänden, aus denen meist die Leiter und leitenden Angestellten der Warenstellen geholt wurden.

Die MV unterstellte die ersten elf Warenstellen, die sie lediglich der besonderen Dringlichkeit halber noch selbst errichtet hatte, nachträglich dem belgischen Wirtschaftsministerium, das inzwischen Generalsekretär Leemans zum Leiter erhalten hatte. Das Wirtschaftsministerium erliess dazu am 2.September 1940 in Ausübung seiner gesetzlichen Bewirtschaftungsvollmacht eine eigene belgische Warenstellenverordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt der Bewirtschaftungsverordnung des Mil.Bef. entsprach. Diese Warenstellenverordnung machte die Warenstellen aus Organen der MV zu solchen des Wirtschaftsministeriums, das nunmehr die Warenstellen zu errichten, ihnen die fachlichen Weisungen zu erteilen, die Leiter zu bestellen und abzuberufen, dem Beirat und der Geschäftsordnung zuzustimmen und die Haushaltsgebahrung zu überwachen hatte. Mit der belgischen Durchführungsverordnung vom 3.September 1940 wurde aufgrund dieser Warenstellenverordnung die Errichtung der schon bestehenden Warenstellen vom Wirtschaftsministerium wiederholt. Die MV sanktionierte diesen Vorgang mit einer Junctim-Verordnung des Mil.Bef. vom 5.November 1940 [1]), in der sie die Warenstellenverordnung des Wirtschaftsministeriums

[1]) VO über die Durchführung der Bewirtschaftung in Belgien, VOBl. vom 9.November 1940, 21.Ausg.

B 46139

Ec 43 .3

mit ihren Durchführungsverordnungen als Durchführungsverordnung zur Bewirtschaftungsverordnung anerkannte. Die später noch hinzutretenden Warenstellen wurden gleich von vornherein vom Wirtschaftsministerium errichtet.

Die Warenstellen waren also, von einer unwesentlichen Anlaufzeit abgesehen, rechtlich Organe des belgischen Wirtschaftsministeriums, wie im Reich die Reichsstellen Organe des Reichswirtschaftsministeriums waren.

Über die Tätigkeit der Warenstellen übte die MV eine eigene Aufsicht durch deutsche Beauftragte aus, die sie bei jeder Warenstelle bestellte. Die Aufgabe dieser Beauftragten bestand darin, sich und die MV über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten, die Warenstellen zu beraten und ihren Verkehr mit deutschen Dienststellen zu vermitteln. Fachliche Weisungen gehörten nicht dazu. Insoweit war die MV sorgsam darauf bedacht, den Befehlsweg über das belgische Wirtschaftsministerium einzuhalten. Zunächst wurden die Aufgaben der deutschen Beauftragten teilweise noch von Referatsleitern und anderen Sachbearbeitern der Wi.Abt. des ChMV im Nebenamt wahrgenommen, was zu einer besonders engen Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Fachreferate der MV mit ihren Warenstellen führte. Anfang 1943 wurde jedoch grundsätzlich eine Trennung verfügt. Bei jeder Warenstelle wurde ein Mitarbeiter der entsprechenden deutschen Reichsstelle zum hauptamtlichen Beauftragten der MV bestellt, der auch seinen ständigen Dienstsitz bei seiner Warenstelle hatte [1]). Diese Massnahme ging auf eine Forderung des RWM zurück, das sich davon eine straffere Durchführung der Bewirtschaftung in Belgien versprach.

2.) Die Aufgabe.

Gemäss § 3 der Bewirtschaftungsverordnung vom 27.Mai 1940 hatten die Warenstellen die Aufgabe, die "im Rahmen der von der Heeresgruppe" und damit von der MV "erteilten Weisungen durch allgemeine Vorschriften oder Einzelverfügungen an die Betriebe, in denen bewirtschaftete Waren erzeugt, gehandelt

[1]) Vgl.Anlage III: Die deutschen Beauftragten bei den Warenstellen

B 46140

H4349 -0006

H4349 - 0007

EC 4.3 4

oder verbraucht werden, die Erzeugung zu lenken sowie für eine gerechte Verteilung und für eine rationelle Verwertung unter möglichster Sicherung der Arbeitsplätze zu sorgen."

Dazu konnten sie "Bestimmungen über die Beschaffung, die Verteilung, die Lagerung, den Absatz, den Verbrauch und die Meldepflicht treffen." Insbesondere waren sie berechtigt:

"a) Betriebe dazu anzuhalten, Waren an bestimmte Abnehmer zu verkaufen oder von bestimmten Lieferanten zu beziehen,

b) die Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu bestimmten Halb- oder Fertigerzeugnissen zu verbieten oder zu verlangen,

c) die Veräusserung oder den Bezug von Waren allgemein oder im Einzelfall von ihrer Genehmigung abhängig zu machen."

Auch nach Überleitung in die Zuständigkeit des belgischen Wirtschaftsministeriums blieb dieser Aufgabenkreis, umgrenzt durch die belgische Warenstellenverordnung, in vollem Umfang bestehen. Er fand sogar eine Erweiterung dadurch, dass die Warenstellen infolge der nur sehr langsam anlaufenden Organisation der gewerblichen Wirtschaft auch die dringendsten Aufgaben dieses Zusammenschlusses, die sich vor allem in Richtung der Beratung und Betreuung der Betriebe äusserten, übernehmen mussten.

3.) Die Ausdehnung der Zuständigkeit.

Durch das königliche Gesetz vom 22.September 1939 war dem belgischen Wirtschaftsministerium die Befugnis erteilt worden, die Aufnahme aller Warenbestände vorzunehmen und den Verbrauch aller Waren zu regeln. Das königliche Gesetz vom 27.Oktober 1939 mit den Zusätzen vom 11.Mai und 14.Mai 1940 erweiterte diese Befugnis dahin, dass das Wirtschaftsministerium auch alle Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes und zur Vorbeugung und Unterdrückung von Missbräuchen im Handel mit bestimmten Waren treffen konnte. Aufgrund dieser Ermächtigungsgesetze hatte das Wirtschaftsministerium am 2.September 1940 [1]) die Verordnung über die

[1]) Moniteur vom 4.9.40, Nr.90

B 46141

H4349 – 0008

Errichtung von Warenstellen erlassen.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung waren die Warensteller an sich grundsätzlich befugt, auch an Betriebe des Handwerks und des Handels allgemeine Vorschriften und Einzelverfügungen zu richten, sofern es sich um Waren handelte, für die sie zuständig waren. Zuständig waren aber die Warenstellen gemäss belgischer Verordnung vom 7.Januar 1942 nur für die Waren, die in den der Verordnung beigefügten Warenverzeichnissen enthalten waren. Nun waren aber in diesen Zusammenstellungen nicht die für den letzten Verbraucher bestimmten Produkte aufgeführt. Damit war z.B. die Warenstelle Leder nur für diejenigen aus der Be- und Verarbeitung des Leders stammenden Erzeugnisse zuständig, welche für die Industrie bestimmt waren. Ähnliche Einschränkungen bestanden für die Warenstellen Holz und Textil. Desgleichen waren im Bereich der Warenstelle Tabak die Fertigerzeugnisse überhaupt nicht, bei der Warenstelle Papier nur das für die Be- oder Verarbeitung bestimmte Papier aufgeführt.

Damit waren die Warenstellen zur Durchführung der Konzentration bei Handel und Handwerk als mitarbeitende Organe ausgefallen, obwohl nach Auffassung der MV es unmöglich war, ohne die Warenstellen die geplante Konzentration des Handels durchzuführen. Die MV schlug daher vor, die Zuständigkeit der Warenstellen auch auf die Endprodukte mit der Massgabe auszudehnen, dass mit vorheriger Genehmigung des Wirtschaftsministeriums eine Übertragung der Befugnisse durch die Warenstellen auf andere Institutionen stattfinden könne, wobei an die Einschaltung der Hauptgruppen des Handels mit ihren Fachgruppen und Fachuntergruppen gedacht war.

Demgegenüber vertrat das Wirtschaftsministerium die Auffassung, dass Rationierung und Verteilung der Fertigerzeugnisse zur ausschliesslichen Befugnis des Ministeriums gehören, welches zu diesem Zweck über eine eigene Abteilung, die "Dienststelle für Verteilung und Vorräte", verfüge. Auch einer allgemeinen Ermächtigung der Warenstellen zur Übertragung von Befugnissen auf andere Dienststellen widersetzte sich

B 46142

H4349 - 0009

EC (H3) 9

des Leiters der Wi.Abt. bei der MV und des Rüstungs-Inspekteurs Ende 1943 erfolgte, hätte der Dualismus zwischen Rü.In. und MV beseitigt sein sollen,, da nunmehr eine eindeutige Aufgabenverteilung festgelegt war. Die Umgrenzung des Aufgabenbereichs des Rüstungsobmanns wurde niedergelegt in dem Erlass des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan, über die Aufgabenverteilung in der Kriegswirtschaft vom 29.Oktober 1943 (ZA/Org 9000/2 - 174). Dem Rüstungsobmann mit seinen Länderbeauftragten oblag die Planung und Lenkung der Produktion, der MV die Bewirtschaftung und die hoheitsrechtlichen Aufgaben, der Rü.In. die Betreuung der Betriebe in Bezug auf Versorgung mit Hilfs- und Betriebsstoffen, Arbeitseinsatz und die Überwachung des Auftragsablaufs. Diese Aufgabenteilung wurde aber verwässert durch die Gründung der Abteilung Zulieferungsindustrie bei der Rü.In., wodurch sich in den Arbeiten der Länderbeauftragten der Zulieferungsindustrie mit der neuen Abteilung der Rü.In. wieder Überschneidungen ergaben. Dazu kam die bereits eingangs geschilderte Einstellung der Rüstungs-Kommandos, die bestrebt blieben, bisher von ihnen durchgeführte Arbeiten sich zu erhalten, obwohl diese nunmehr eindeutig in das Aufgabengebiet der Länderbeauftragten übergegangen waren.

Die gleiche Zweigleisigkeit hatte sich bei der Bestellung von kommissarischen Verwaltern und der Einsetzung von Betriebsbevollmächtigten ergeben. Durch eine Abmachung zwischen dem damaligen Leiter der Wi.Abt. und dem Rüstungs-Inspekteur war der Rü.In. das Recht zugesprochen worden, selbständig bei den von ihr betreuten Betrieben kommissarische Verwalter und Betriebsbevollmächtigte einzusetzen. Von diesem Recht machte sie ausgiebig Gebrauch, häufig jedoch ohne den Fachreferenten bezw. den Länderbeauftragten zu unterrichten. In der Zeit, in der sich die Produktionsschwierigkeiten häuften und die ablehnende Haltung der belgischen Betriebsführer zunahm, wurden von der Rü.In. häufig deutsche kommissarische Verwalter bestellt, um den Wünschen der belgischen Betriebsleitungen auf Abwälzung der Verantwortung nachzukommen, während die MV bemüht war, die

B 46146

H4349 -0010

EC43
10

Verantwortung für die Produktion dem belgischen Betriebsführer unter keinen Umständen abzunehmen, vielmehr die Durchsetzung ihres Willens und die Aufrechterhaltung der Produktion nötigenfalls von ihm zu erzwingen.

Immerhin trug die Einrichtung des Rü-Ob. wesentlich zu einer Vereinheitlichung in der Betreuung der rüstungswirtschaftlich interessanten Firmen bei, da sowohl Persönlichkeiten der Rü.In. wie der MV in seiner Dienststelle mit leitenden Funktionen beauftragt wurden. Der Ruk-Minister wählte bei der Schaffung der Dienststelle des Rü-Ob. auf Vorschlag der Rü.In. und der MV den Weg einer Personalunion in der Spitze mit dem bereits vorhandenen wirtschaftlichen Lenkungsorgan. Zum Rüstungsobmann für Belgien und Nordfrankreich wurde durch Erlass des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vom 1.November 1943 der Leiter der Wi.Abt. der MV berufen, zu seinem Stellvertreter durch Erlass vom 25.Mai 1944 der Leiter der Abteilung Heer bei der Rü.In. Belgien ernannt. Als weiterer Stellvertreter wurde dem Rüstungsministerium der Leiter des Referats Eisen- und Metallverarbeitende Industrie der Wi.Abt. benannt. Der Geschäftsführer des Rü-Ob. wurde ebenfalls aus dem Kreis der Wi.Abt. gewählt.

Dem Rü-Ob. oblag gemäss einem Schreiben des Chefs des Rüstungslieferungsamtes beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion vom 8.Oktober 1943 über sein eigentliches, durch den bereits erwähnten Erlass vom 29.Oktober 1943 umrissenes Arbeitsgebiet hinaus die Aufgabe der Federführung für die vorgesehenen wiederkehrenden Zusammenkünfte der 3 Rüstungsobmänner der besetzten Westgebiete sowie für deren Abstimmung in grundsätzlichen Fragen.

Bei der Einsetzung der Länderbeauftragten der Hauptausschüsse und Hauptringe als den Selbstverantwortungsorganen der Rüstungswirtschaft wurde in gleicher Weise wie bei der Wahl des Rüstungsobmanns und seiner Stellvertreter verfahren. Grundsätzlich sollte auch hier die Heranziehung neuer Persönlichkeiten vermieden werden, vielmehr sollten in möglichst weitem Umfang die vorhandenen Stäbe der Wi.Abt. der MV und der Rü.In.

B 46147

H4349 - 0011

EC 43 11

auch mit dieser neuen Aufgabe betraut werden. Hierbei ergab sich von selbst, dass für die Rüstungsendfertigung als dem eigentlichen Aufgabengebiet der Rü.In. Angehörige dieser Dienststelle als Länderbeauftragte der betreffenden Hauptausschüsse eingesetzt wurden. Für die meisten übrigen Hauptausschüsse und Hauptringe wurden die Länderbeauftragten dem zuständigen Fachreferat der MV entnommen. Lediglich für 3 Hauptausschüsse und 2 Hauptringe musste auf Persönlichkeiten als Länderbeauftragte zurückgegriffen werden, welche ausserhalb der vorhandenen Dienststellen standen. Die Ernennung der Länderbeauftragten erfolgte durch den Rüstungsobmann nach vorangegangener Abstimmung mit dem betreffenden Hauptausschuss oder -ring. Insgesamt wurden Länderbeauftragte für 15 Hauptausschüsse und 12 Hauptringe ernannt.

Die Länderbeauftragten waren in ihrer Tätigkeit und ihren Befugnissen an die "Dienstanweisung für die Länderbeauftragten in Belgien und Nordfrankreich" des Rüstungsobmanns vom 29.Januar 1944 gebunden [1]). Von dem darin unter Ziffer 7 aufgeführten Recht der Länderbeauftragten, mit Genehmigung des Rüstungsobmanns zu ihrer Unterstützung und Beratung einen Beirat zu bilden, wurde nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Ein weiterer wesentlicher Schritt in der Richtung der grundsätzlich angestrebten einheitlichen Wirtschaftsverwaltung erfolgte durch die Einbeziehung der Länderbeauftragten der Eisen- und Metallverarbeitung, soweit diese nicht der Rüstungsendfertigung angehörten, in das Fachreferat der eisen- und metallverarbeitenden Industrie der Wi.Abt. der MV.

Der Rü-Ob. vereinigte seine Länderbeauftragten zu regelmässigen Aussprachen; sie dienten dazu, die Betätigung der Länderbeauftragten auf die nach den Erlassen des Reichsministers Ruk. und entsprechend der Wirtschaftslage jeweils vordringlichen Aufgabengebiete zu lenken, Abgrenzungen umstrittener Zuständigkeiten herbeizuführen und der allgemeinen Unterrichtung.

Die Ermittlung der Kapazitäten ihrer Fertigungsbereiche bereitete den Länderbeauftragten im allgemeinen geringe Schwierigkeiten, da sie hierbei auf das schon seither von ihnen selbst in

[1]) Vgl. Anlage XI: Dienstanweisung für die Länderbeauftragten in Belgien und Nordfrankreich

B 46148

H4349 – 0012

EC 43 17

ihrer Eigenschaft als Referenten der Wi.Abt. oder der Rü.In. gesammelte Material zurückgreifen konnten. Jedoch ermöglichte die nach Schaffung der Organisation des Rü.Ob.wesentlich erweiterte Aufgliederung der Aufgabenbereiche nach Industriezweigen (Hauptausschüssen und -ringen) eine sehr viel eingehendere Erkundung der Betriebe und Meldung spezifizierter Fertigungsmöglichkeiten. Allerdings blieb die Ausnutzung dieser Fertigungskapazitäten im Wege der Auftragsverlagerung uneinheitlich und konnte auch während der wenigen Monate, in welchen die Organisation des Rü.Ob. tätig war, nicht auf einen einheitlichen Stand gebracht werden. Dies war wesentlich darin begründet, dass die Dienststelle des Rü.Ob. in Belgien erst Anfang 1944, also zu einem Zeitpunkt zum Anlaufen kam, in welchem der Auftragsverlagerung bereits vielfältige Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Fertigung entgegenstanden.

Dieser Zeitpunkt fiel zeitlich in etwa zusammen mit dem Beginn der planmässigen Luftoffensive gegen die Verkehrseinrichtungen des belgisch-nordfranzösischen Wirtschaftsraumes, dem Auftakt der feindlichen Invasion. Infolgedessen wurde die Tätigkeit des Rü.Ob. und seiner Länderbeauftragten schon bald und in ständig steigendem Umfang in Anspruch genommen von der Durchführung der verschiedenartigsten Not- und Sofortmassnahmen, welche der Wiederingangsetzung oder Aufrechterhaltung der belgischen Produktion für das Reich dienten. Im Vordergrund seiner Tätigkeit stand zwangsläufig statt einer Planung und Lenkung der Produktion die Improvisation, die Beseitigung von täglich auftretenden Mängeln, Behebung von Transport- und Versorgungsschwierigkeiten, Umsteuerung von Programmen, Zusammenlegung von Fertigungen und Forcierung von Schwerpunktprogrammen. Durchführende Organe dieser aus der Dringlichkeit und Zwangslange des Augenblicks sich ergebenden Massnahmen waren neben dem bei der Wi.Abt. der MV hierfür eingerichteten Soforteinsatzstab die Rüstungskommandos der Rü.In. und die Länderbeauftragten des Rü.Ob. Gerade unter diesen ungewöhnlichen Umständen hat sich die in der Dienststelle des Rü.Ob. geschaffene einheitliche Wirtschaftslenkung besonders bewährt, war doch durch die

B 46149

H4349 - 0013

EC 113 13

bestehende Personalunion mit allen Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung ein schlagkräftiges einheitliches Vorgehen gesichert und somit die Behebung der auftretenden Schwierigkeiten auf dem einfachsten Wege gewährleistet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Rü.Ob. bei längerer Wirksamkeit wesentlich hätte dazu beitragen können, dass einer Verschmelzung seiner Aufgaben mit denen der MV und der Rü.In. der Weg gebahnt worden wäre, namentlich weil der Abteilungsleiter Heer der Rü.In. zum stellvertretenden Rüstungsobmann bestellt wurde und weil die Länderbeauftragten der Hauptausschüsse der Rüstungsendfertigung im grossen und ganzen aus Angehörigen der Rü.In. gewählt wurden.

Trotzdem hat die theoretisch richtige Konstruktion sich in der Praxis nur teilweise bewährt. Der angestrebte Erfolg - die Verschmelzung der vorhandenen Dienststellen zu gemeinsamer Arbeit - konnte nie vollständig verwirklicht werden, da innerhalb der Rü.In. nach der Einrichtung der Dienststelle des Rü.Ob. sich eine Interessenspaltung ergab. Soweit Angehörige der Rü.In. innerhalb der Organisation des Rü.Ob. Aufgabengebiete erhalten hatten, versuchten sie, die Stellung des Rü.Ob. zu stärken und ihm die bisher von anderen Dienststellen wahrgenommenen Aufgaben zuzuführen. Die Rü.In. in ihrer Mehrheit jedoch, unterstützt, wenn nicht sogar angetrieben durch die Rüstungskommandos, sah ihre bisherige Tätigkeit kleiner werden und, um sich die derzeitige Bedeutung zu erhalten, versuchte sie, dem Rü.Ob. die von ihm wahrzunehmenden, bisher jedoch von der Rü.In. bezw. den Kommandos durchgeführten Arbeiten vorzuenthalten.

Aus den gemachten Erfahrungen ist also die Lehre zu ziehen, dass die Verhältnisse in einem besetzten Gebiet eine andere Organisation bedingen als im Reich. Die Besatzungsmacht muss als Einheit auftreten. Es dürfen nicht mehrere Dienststellen mit derselben Aufgabe befasst werden. Dadurch wird gegenüber der Bevölkerung des besetzten Gebietes auch der Anschein einer Uneinheitlichkeit innerhalb der Besatzungsmacht erweckt und der Erfolg ihrer Arbeit gefährdet.

B 46150

H4349-0013A

R/F -165
ECH-3

H4349 – 0014

EC 43 6

das Wirtschaftsministerium mit dem Einwand, dass dadurch die Aufsicht über die Bewirtschaftung infolge der Vielzahl der sich damit beschäftigenden Stellen beträchtlich erschwert würde.

Nach eingehenden Verhandlungen entsprach aber das Wirtschaftsministerium dann doch durch Schreiben vom 2.Juli 1943 an die Warenstellen Textil, Tabak, Holz und Chemie, das nach einiger Zeit auch an alle anderen Warenstellen ging, in gewisser Hinsicht den Vorschlägen der MV über eine Einschaltung der Warenstellen und die Mitwirkung bestehender Organisationen als betriebsnächster Verteilungsstellen auch in Bezug auf die Endprodukte, wodurch den Warenstellen eine gewisse Initiative zur Durchführung der Bewirtschaftungsaufgaben auch in Bezug auf den Handel ermöglicht wurde.

Die Zuständigkeit der Warenstellen war damit wie folgt festgelegt:

a) Unbeschränkte Erfassung und Verfügung von Rohstoffen bei Industrie, Handel und Handwerk,

b) Erfassung und Verfügung von Fertigwaren bis zum Ausgang aus der Fabrikation.

Die Warenstellen konnten die Industriebetriebe auch anweisen, die Fertigerzeugnisse nach bestimmten Verteilungsgesichtspunkten auszuliefern, etwa derart, dass diese nur an bestimmte Provinzen und Städte oder an gewisse Handelsfirmen, gegebenenfalls nur aufgrund von besonderen Bezugscheinen der Warenstellen abgegeben werden konnten.

Die Zuständigkeit der Warenstellen hörte jedoch mit dem Eintreffen der Fertigwaren beim Handel auf. Die Warenstellen waren dann lediglich berechtigt, dem Wirtschaftaministerium, d.h. der Dienststelle für Verteilung und Vorräte, Vorschläge über Verteilung und zweckentsprechende Verteilungsorganisation der Fertigwaren zu unterbreiten. Bestandserhebungen und Verfügungen über die bei Handel und Handwerk vorrätigen Fertigerzeugnisse konnten im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium veranlasst werden. Erstere wurden sodann vom Statistischen Zentralamt des Ministeriums durchgeführt.

B 46143

H4349 - 0015

EC 143

§ 4

Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Rüstungswirtschaft.

Die Rüstungsinspektion Belgien und Nordfrankreich nahm gleichzeitig mit der MV ihre Tätigkeit auf. Ursprünglich war wohl daran gedacht, sie in irgend einer Form der Wi.Abt. der MV anzugliedern. Vielleicht haben Erwägungen dieser Art dazu beigetragen, als ersten Leiter der Wi.Abt. einen ehemaligen Rüstungsinspekteur zu bestellen. Jedenfalls nahm der Rüstungsinspekteur für Belgien und Nordfrankreich regelmässig an den ersten Gruppenleiter-Sitzungen der Wi.Abt. der MV teil.

Bald verselbständigte jedoch die Rü.In. ihre Stellung so, dass sie neben der Wi.Abt. und vollständig unabhängig von ihr tätig wurde. Ihr Aufgabengebiet war nie völlig klar umrissen. Als Dienststelle des Ruk-Ministeriums fiel ihr die Aufgabe der Unterbringung, Überwachung und Verfolgung der Aufträge auf Rüstungsgut zu, die allerdings später von ihr dahingehend erweitert wurde, dass die Betreuung sämtlicher Betriebe, überwiegend der Eisen- und Metallverarbeitung, soweit sie mit Aufträgen für Deutschland belegt waren, von ihr in Anspruch genommen wurde. In Bezug auf die zivile Fertigung war eine Abgrenzung zwischen MV und Rü.In. insofern getroffen worden, als die Betreuung der zivilen Aufträge deutscher Firmen als "Auftragsverlagerung" ausschliesslich durch die Zast vorgenommen wurde, die als gemeinsame Dienststelle der MV und Rü.In. tätig war [1]).

Es konnte nicht ausbleiben, dass sich hierbei Kompetenzkonflikte mit der MV ergaben, in deren Hand sämtliche hoheitsrechtlichen Funktionen und Bewirtschaftungsaufgaben sowie die Produktionsplanung und -lenkung für die nicht unmittelbare Rüstungsfertigung vereinigt waren. Tatsächlich nahm die Rü.In. durch ihre im Lande verteilten Rüstungskommandos, die durchweg personell stark besetzt waren, auch auf die Produktionsplanung und -lenkung grossen Einfluss. Diesen Einfluss baute sie im Laufe der Zeit bewusst nach der Richtung aus, dass sie jeden Auftrag für deutsche Rechnung als Rüstungsauftrag bezeichnete, für dessen

[1]) Vgl. III.Abschnitt dieses Teils: "Die Zentral-Auftragsstelle".

B 46144

H4349 – 0016

Unterbringung und Durchführung sie verantwortlich sei. Jeder belgische oder nordfranzösische Betrieb, der auch nur teilweise deutsche Aufträge im Interesse der Kriegführung auszuführen hatte, wurde zum Rüstungsbetrieb erklärt, von den Kommandos betreut und der Einflussnahme der MV entzogen. In den Fachgebieten, für die sich die Rü.In. interessierte - in der Hauptsache die Eisen- und Metallverarbeitungs- und die Giesserei-Industrie, in geringem Umfange die Textil- und Lederindustrie - war de fakto allmählich eine Teilung der Zuständigkeit eingetreten. Die für die gesamte Wirtschaft verantwortliche MV konnte auf diesen Gebieten Massnahmen, die für den gesamten Industriezweig Geltung hatten, kaum durchführen, ohne dass sie auf Widerstände aus der Rü.In. traf. Vor allem machte sich diese Teilung der Zuständigkeit bei den notwendigerweise durchzuführenden Rationalisierungs-, Typisierungs- und Stillegungsaktionen nachteilig bemerkbar. Sie führte auch nicht zu einer Erhöhung des deutschen Ansehens in den besetzten Gebieten, da die Angehörigen der Rü.In. und namentlich der Rüstungskommandos die von der MV angeordneten Massnahmen zu bekämpfen suchten, ja sogar in einzelnen Fällen dem belgischen Betrieb ohne vorherige Fühlungnahme mit der MV die Weisung gaben, den von der obersten deutschen Verwaltungsbehörde ergangenen Anordnungen nicht Folge zu leisten.

So ergaben sich in der täglichen Arbeit namentlich in der Mittelinstanz laufend Widerstände, die die Durchsetzung der im deutschen Interesse notwendigen Massnahmen erschwerten und das Ansehen der Deutschen bei den Belgiern herabminderten, da ihnen nur zu deutlich die Uneinigkeit der deutschen Verwaltungsdienststellen untereinander vor Augen geführt wurde. Bei der belgischen Industrie, die geschickt jede Möglichkeit, eine deutsche Dienststelle gegen die andere auszuspielen, ausnutzte, war es sprichwörtlich geworden, dass alle für sie unangenehmen Massnahmen inhibiert werden könnten, wenn man "sein" Rüstungskommando einschalte.

Mit der Errichtung der Dienststelle des Rüstungsobmanns für Belgien und Nordfrankreich des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, die nach völliger Abgleichung der Gedanken

B 46145

H4349 – 0017

R.F. 165

H-4349

R.F. 165

(ECH 3)

R.F. 165

(ECH 3)

B 46136

13